

Vortrag an den Ministerrat

Bestellung von Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.^{WU} zum Rechtsschutzbeauftragten

§ 91a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sieht vor, dass zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden beim BMI ein Rechtsschutzbeauftragter mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern eingerichtet ist.

Rechtsschutzbeauftragter ist derzeit Generalprokurator i.R. Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter fungieren Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle, Erster Generalanwalt i.R. Dr. Wilfried Seidl, ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ursula Medigovic, Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Univ.-Prof. Dr. Farsam Salimi.

Die Funktionsperiode des derzeitigen Rechtsschutzbeauftragten Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy endet am 30. Juni 2026. Eine Neubestellung ist daher erforderlich.

Als für den Vollzug des Sicherheitspolizeigesetzes zuständiges Mitglied der Bundesregierung erlaube ich mir, zur Nachfolge von Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy die Bestellung von Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.^{WU}, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs i.R. als anerkannten Experten sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte für die Funktion des Rechtsschutzbeauftragten vorzuschlagen.

Die nach § 91a Abs. 2 SPG vorgesehenen Anhörungen der Präsidenten des Nationalrats sowie des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs erbrachten ausschließlich positive Rückmeldungen. Die Voraussetzungen nach § 91a Abs. 2 und § 91b SPG sind erfüllt.

Die Bestellung von Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.^{WU} soll mit 1. August 2026 erfolgen. Da § 91b Abs 2 SPG normiert, dass die Funktionsperiode des

Rechtsschutzbeauftragten erst mit Wirksamkeit einer Neubestellung endet, entsteht keine Vakanz.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mit Wirksamkeit vom **1. August 2026** Herrn Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.^{WU} zum Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a Sicherheitspolizeigesetz zu bestellen;
2. den Bundesminister für Inneres ermächtigen, Herrn Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.^{WU} über seine Bestellung zum Rechtsschutzbeauftragten durch den Bundespräsidenten zu informieren.

3. Juli 2026

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister